

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 25. Juni 2020

Dossier 6512, «Tagesschau» Hauptausgabe vom 17. Mai 2020, Verhaftung von Kabuga

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 17. Mai 2020 haben Sie oben genannten Beitrag aus der «Tagesschau» (<https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/tagesschau-vom-17-05-2020-hauptausgabe?id=14957d06-88a8-4153-a12a-e80eaeabaaf0>). folgendermassen beanstandet: «Die eben gesendete Tagesschau veranlasst mich zu einer Reaktion und Richtigstellung: Im Beitrag zur Verhaftung von Félicien Kabuga sagte die Berichterstatteerin zum Schluss, nun müsse Kabuga vor den Richtern des internationalen Strafgerichtshofes "seine Unschuld beweisen". Mit Verlaub, aber das ist eine krasse Fehlinformation: Kein einer Straftat Beschuldigter hat seine Unschuld zu beweisen, sondern es ist an der gerichtlichen Obrigkeit, einem Beschuldigten seine Schuld nachzuweisen. Mich ärgert, dass dieser fundamentale Rechtsgrundsatz einer Informationsträgerin nicht selbstverständlich geläufig ist und sie so zu einer regelrechten Desinformation der Bevölkerung beiträgt. Zum Glück sind wir noch nicht soweit, dass es anders ist, auch wenn da und dort Tendenzen in die von der Berichterstatteerin erwähnten Richtung laufen... Und ich frage mich, ob solche Fehlinformationen nicht gerade dazu beitragen könnten, bei einer Volksabstimmung zu einem entsprechenden Gesetzeserlass die Menschen glauben zu lassen, eine solche Umkehr der Beweislast sei durchaus rechtens.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung: Die Autorin hat ganz bewusst das Verb "überzeugen" gebraucht und nicht – wie in der Beanstandung geschrieben – das Wort "beweisen".

Es ist einzuräumen, dass die Wortwahl "überzeugen" missverstanden werden kann, wie dies der Beanstander interpretiert und in seinem Schreiben ausgeführt hat. Redaktion und Autorin verweisen auf die Formulierung zu Beginn des Beitrages: " ... unter falscher Identität hat er

hier gelebt. Die Nachbarn sind überrascht, dass sie mit einem **mutmasslichen** Drahtzieher des Völkermordes in Ruanda unter einem Dach gewohnt haben.“ Damit ist ausgedrückt, dass die Rolle von Félicien Kabuga im Jahre 1994 in Ruanda bewiesen werden muss.

Autorin und Redaktion sind sich im Klaren, dass es Aufgabe der Anklage ist, die Mitbeteiligung und damit die Schuld des Angeklagten Félicien Kabuga am Völkermord in Ruanda im Jahre 1994 nachzuweisen. In diesem Verfahren geht es aber nicht um eine Schuld an einer einzelnen klar-nachweisbaren Tat, die mit kriminalistischen Methoden (Spurensicherung, etc) aufgeklärt wird. Im Verfahren gegen Félicien Kaluga geht es um den Nachweis der Verwicklung des Angeklagten in den Völkermord in Ruanda. Hat sein geschäftliches Engagement und wenn ja in welchem Ausmass zum Völkermord beigetragen, respektive inwieweit war er Drahtzieher und damit Mitverantwortlicher für die Taten einer aufgehetzten Gruppe gegen eine andere Gruppe in Ruanda.

Klar sind die Fakten: Zwischen April und Juli 1994 haben Angehörige der Hutu-Mehrheit des Landes zwischen 800'000 und eine Million Tutsi und gemässigte Hutu ermordet, viele wurden mit einfachen Macheten zerhackt. Félicien Kabuga finanzierte als Geschäftsmann den Import von Macheten und Hacken. Er war Aktionär und Präsident des Radios "Mille Collines", welches zum Blutbad an den "Kakerlaken" und den "Volksschädlingen" aufgerufen hatte. Der Anhang mit Berichten aus den verschiedensten internationalen Medien bestätigen diese Faktenlage (siehe Beilage).

Im Beitrag kommt Félicien Kabuga selber zu Wort: "Ich bin nur ein Geschäftsmann. Ich mache keine Politik. Ich habe nur aus wirtschaftlichen Gründen in das Radio des Mille Collines investiert." Damit wird die Verteidigungslinie von Félicien Kabuga im Hinblick auf das kommende Verfahren aufgezeigt. Es ist eine Verteidigungslinie, die sich nicht mit einzelnen Beweisen belegen oder widerlegen lässt. Der Ausgang des Prozesses wird stark von der Glaubwürdigkeit einerseits der Anklage und ihrer Zeugen sowie andererseits des Beschuldigten abhängen. Vor allem angesichts der Tatsache, dass seit dem blutigen Völkermord in Ruanda mehr als 25 Jahre vergangen sind. Es geht nicht um den Nachweis einer einzelnen Tat gemäss Strafgesetzbuch, es geht um die Verwicklung des Beschuldigten, respektive dessen Rolle im Zusammenhang mit dem Völkermord in Ruanda.

Die gewählte Formulierung "überzeugen" ist aus Sicht der Autorin und der Redaktion sorgfältig gewählt. Die Formulierung im Satzsatz kann zwar missverstanden werden. Das Publikum kann sich trotzdem – auch weil der Beschuldigte selber sein Hauptargument zur Verteidigung in einem Interview-Ausschnitt darlegen kann – aufgrund der Fakten unabhängig eine Meinung bilden. Zudem spricht der Beitrag von einem "mutmasslichen Drahtzieher des Völkermordes".

Autorin und Redaktion plädieren in keiner Art und Weise zugunsten einer Umkehr der Beweislast, was durch die Verwendung des Wortes "mutmasslich" auch klar zum Ausdruck kommt.

Die **Ombudsstelle** hat sich besagten Bericht aus der «Tagesschau» natürlich auch nochmals angeschaut. Wie die Redaktion richtig festhält, wurde das Verb «überzeugen» gebraucht und nicht «beweisen». Das mag im Alltagssprachgebrauch keine entscheidende Rolle spielen, im Strafrecht hingegen sehr wohl. Im beanstandeten Beitrag geht es um die Verhaftung von Félicien Kabuga, sein zweifelhaftes Wirken und um die bevorstehende Anklage durch den internationalen Strafgerichtshof. Wenn also am Schluss des Beitrags gesagt wird, Kabuga habe den Strafgerichtshof von seiner Unschuld zu überzeugen, so geht es um ein strafrechtliches Verfahren. Hätte der Bericht das Verb «beweisen» verwendet, hätten wir Ihnen beigestimmt: das hätte als Umkehr der Beweislast interpretiert werden müssen. Von der Unschuld «überzeugen» erhält hier aber eine entscheidende – juristische - Bedeutung. Kabuga wird des Völkermords angeklagt und muss die Richter überzeugen, dass diese Anklage nicht gerechtfertigt ist. Um die Umkehr der Beweislast im juristischen geht es hier nicht.

Von daher gesehen ist auch Ihre Anspielung auf die bevorstehende Abstimmung über die Konzernverantwortungsinitiative nicht gerechtfertigt. Wir unterstützen deshalb Ihre Beanstandung nicht und können keine Verletzung von Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes erkennen.

Sollten Sie mittels Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) gelangen wollen, orientiert Sie die beigelegte Rechtsbelehrung darüber.

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle SRG.D